Haus- und Badeordnung für das Sommerbad Vetschau

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung
Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sommerbades.

§2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Betreten des Sommerbades erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§3 Öffnungszeiten, Preise
1. Die Öffnungszeiten und die Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
2. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Vor Kassenöffnung und nach Betriebsschluss ist Besuchern der Aufenthalt im Sommerbad nicht gestattet. Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§4 Zutritt
1. Der Besuch des Vetschauer Sommerbades steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für das Sommerbad Vetschau sein. Diese berechtigt zum Besuch des Bades, in der mittels Eintrittskarte bezahlten Anzahl, ist für die Dauer des Besuchs aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Folgenden Personen ist der Zutritt generell nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- die Tiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

§5 Verhaltensregeln
1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Alle Einrichtungen und Anlagen im Freibad sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung haftet der Besucher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (bzw. nach der für die Stadtverwaltung gültigen Fundsachenordnung) behandelt.

6. Garderobenschränke stehen dem Nutzer gegen eine Gebühr, während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für verlorene Schlüssel sind 20,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§6 Haftung

1. Die Stadt Vetschau haftet nur dann für einem dem Besucher entstandenen Schaden, wenn er durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers verursacht wurde.
2. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder übernimmt der Betreiber keine Haftung.
3. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Geld oder sonstige Wertsachen dürfen von den Aufsichtspersonen nicht zur Aufbewahrung entgegen genommen werden. Seitens des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§7 Allgemeine Verhaltensregeln im Schwimmbecken

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt. Handelsübliche Badehosen enden über dem Knie.
2. Das Tragen von Schwimmwindeln ist aus hygienischen Gründen bei Babys und entsprechendem Bedarf bei Kleinkindern vorgeschrieben.
3. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden.
4. In den Bade- bzw. Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürste oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
5. Zerbrechliche Behälter (Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches sowie der raucherfreien Zone um den Spielplatz-/ Planschbeckenbereich gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

7. Nichtschwimmern ist es untersagt, die Abgrenzung zum Schwimmerbecken zu überschreiten und den für Schwimmer vorgesehenen Teil des Beckens und die Sprunganlagen zu benutzen. Im Zweifelsfall ist es dem Aufsichtspersonal gestattet den Nachweis eines Schwimmzeugnisses zu verlangen bzw. die schwimmerischen Fertigkeiten zu überprüfen.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
9. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist nicht gestattet.
10. Die angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.
11. Bei Beginn eines Gewitters sind die Wasserbecken und die Liegewiesen von den Badegästen zu verlassen. Eine Benutzung ist erst wieder möglich, wenn diese durch die Schwimmmeister freigegeben werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab dem 03.06.2021.

STADT VETSCHAU / SPREEWALD
LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ
1

Vetschau, d. 01.06.2021

Bengt Kanzler

Bürgermeister der Stadt Vetschau/ Spreewald